

SCHULBUSORDNUNG

1 BUS-ROUTEN

Die Schule hat verschiedene Transport-Routen mit festgelegten Haltestellen eingerichtet.

Die endgültigen Haltestellen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und auf der Website veröffentlicht.

Um eine neue Haltestelle zu beantragen, muss ein Antrag für mindestens zwei Schüler gestellt werden. Die Anträge werden geprüft und an das für den Schultransport zuständige Unternehmen weitergeleitet, das sie auf der Grundlage der offiziellen Verkehrsvorschriften evaluiert.

2. ANMELDUNG/ABMELDUNG

An- und Abmeldungen für den Schultransport müssen innerhalb 15 Tagen vor dem gewünschten Monat erfolgen.

3. GELEGENTLICHE ÄNDERUNGEN

Jede Änderung, die sich auf den täglichen Ablauf des Services auswirkt, wie z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit, Änderung von Strecken und Haltestellen, Einladungen von Freunden usw., muss dem für den Schultransport zuständigen Mitarbeiter unverzüglich per E-Mail mitgeteilt werden.

Solche Änderungen sollten vorzugsweise einen Tag im Voraus beantragt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, am Tag der Änderung bis 13.00 Uhr.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten stets auf dem neuesten Stand zu halten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Angaben zu den Personen, die berechtigt sind, die Kinder abzuholen).

4. PÜNKTLICHKEIT UND ABHOLREGELN

Es liegt in der Verantwortung der Schüler, pünktlich zum Bus zu kommen.

Morgens fährt der Schulbus ohne Verspätung zur vorgesehenen Zeit von der Haltestelle ab.

Wenn ein Schüler nicht zur Mittagsabfahrt erscheint, wartet der Bus einige Minuten, während versucht wird, den Schüler ausfindig zu machen (nach Rücksprache mit dem Spielplatzpersonal, den Lehrern usw.). Nach Ablauf dieser Zeit fährt der Bus ab und die Eltern sind für die Abholung des Schülers verantwortlich, wenn dessen Abwesenheit

auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist (z. B. Verbleiben in der Schule nach dem Schultag auf eigene Initiative).

Sind die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person bei der Ankunft an der entsprechenden Haltestelle nicht anwesend, wird versucht, die Eltern ausfindig zu machen. Erfolgt keine Reaktion, hat die Busaufsicht Anweisungen, die Fahrt fortzusetzen und die Schule zu benachrichtigen.

Wenn am Ende der Route keine Nachricht von den Eltern und/oder der abholberechtigten Person vorliegt, wird der Schüler in Begleitung der Busaufsicht zur Schule zurückgebracht. Kann die Familie nicht ausfindig gemacht werden, wird der Schüler an die zuständigen Behörden übergeben.

Wenn es nicht möglich ist, mit dem Bus zur Schule zu fahren, muss die Familie die Taxikosten übernehmen.

Bis einschließlich Klasse 4 müssen die Schüler von ihren Eltern oder einer bevollmächtigten Person von der Bushaltestelle abgeholt werden. In den Klassen 5 und 6 kann ein Schüler mit schriftlicher Genehmigung allein von der Bushaltestelle nach Hause gehen. Ab der 7. Klasse können die Schüler ohne schriftliche Genehmigung allein nach Hause gehen.

5. VERHALTENSREGELN

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Das Anlegen der Sicherheitsgurte ist bis zum vollständigen Stillstand des Busses Pflicht.

Jeder Schüler hat einen festen Sitzplatz. Der Busbegleiter kann nach eigenem Ermessen und je nach den Umständen den ursprünglich zugewiesenen Sitzplatz ändern.

Es ist verboten, während der Fahrt auf den Armlehnen zu sitzen oder im Gang zu stehen. Die Schüler haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit der Fahrt gefährden könnte.

Beschädigungen sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden. Die Reparatur von mutwillig beschädigten Teilen des Busses ist von den für die Schäden verantwortlichen Schülern zu bezahlen.

Essen, Trinken und Rauchen im Bus sind im Bus strikt untersagt.

Die Benutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt: Fotografieren und Filmen ist strikt verboten.

Das Betreten des Schulbusses durch schulfremde Personen (Eltern, Freunde, Verwandte usw.) mit Ausnahme der Aufsichtsperson oder der Schüler ist verboten.

Die Sanktion für einen Verstoß gegen diese Vorschrift ist der vorübergehende oder unbefristete Ausschluss von der Benutzung des Schulbusses, unbeschadet anderer zusätzlicher pädagogischer und disziplinarischer Maßnahmen.

6. HAFTUNG FÜR VERLUST UND BESCHÄDIGUNG

Weder die Schule noch das Transportunternehmen haften für den Verlust von Kleidung, Sporttaschen, Wertsachen oder anderer Gegenstände. Die Eltern haften für alle Schäden, die von den Nutzern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.